

Berechtigungen mit dem Abschluß Raumberg-Gumpensteins

I. Zugang zu Universitäten, Hochschulen, Akademien und Fachhochschulen

Dieses Zeugnis berechtigt gem. land- und forstwirtschaftlichem Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1996 in der geltenden Fassung, zum Besuch einer Universität oder einer Akademie sowie gemäß Bundesgesetz über Fachhochschulstudiengänge, BGBl. Nr. 340/1993 in der geltenden Fassung zum Besuch eines Fachhochschul-Studienganges.

II. Berechtigungen aufgrund des Ingenieurgesetzes 1990

Die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur/in" wird dem/der Inhaber/in dieses Reife- und Diplomprüfungszeugnisses über sein/ihr Ansuchen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen - BGBl. Nr. 461/1990 in der geltenden Fassung - verliehen werden.

III. Berechtigungen aufgrund des Berufsausbildungsgesetzes

Mit diesem Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die im Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 in der geltenden Fassung, sowie in den zum Berufsausbildungsgesetz erlassenen Verordnungen geregelt sind.

IV. Berechtigungen aufgrund der Gewerbeordnung

Mit diesem Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die in der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung, sowie in den zur Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen geregelt sind.

Gemäß Par. 8 Abs. 2 Zif. 3 der Unternehmerprüfungsordnung BGBl. 453/1993 i. d. g. F. entfällt die Unternehmerprüfung.

V. Berechtigungen aufgrund des Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1990

Mit diesem Zeugnis werden die Lehre und die Facharbeiterprüfung in den einschlägigen Ausbildungsbereichen ersetzt. Die Zulassung zur Meisterprüfung erfolgt gemäß BGBl. Nr. 298/1990 ohne Besuch eines Vorbereitungslehrganges nach einer mindestens zweijährigen Verwendung als Facharbeiter nach dem erfolgreichen Besuch einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt und der Vollendung des 21. Lebensjahres.

VI. Berechtigungen in der Europäischen Union

Dieses Zeugnis ist gemäß Richtlinie 95/43/EG vom 20. Juli 1995 der Nachweis einer reglementierten Ausbildung im Sinn von Anhang D der Richtlinie 92/51/EWG und ist einem Diplom im Sinne dieser Richtlinie gleichgestellt. Die Aufnahme in den Anhang D der Richtlinie bedeutet, dass die Absolventinnen / Absolventen über einen vergleichbar hohen beruflichen Ausbildungsstand wie Absolventinnen / Absolventen postsekundärer Ausbildungsgänge in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verfügen und ähnliche Verantwortungen übernehmen sowie entsprechende Aufgaben ausüben können.